

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen (AGB) der J. Räckers GmbH & Co. KG für den Bereich „Pulverbeschichtung“

(31.12.2008)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern und nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
- 1.3. Unsere AGB gelten auch für künftige Verträge mit demselben Kunden. Es bedarf zur Einbeziehung keiner gesonderten Vorlage.
- 1.4. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebote/Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
- 2.2. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot anzusehen, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- 2.3. An den von uns erarbeiteten urheberrechtlich fähigen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen an den Kunden – gleich aus welchem Anlass – ausgehändigt wurden. Sie sind auf Verlangen zurückzugewähren und dürfen Dritten – ohne unsere schriftliche Zustimmung – nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungen und Nachahmungen sind nicht erlaubt.
- 2.4. Unwesentliche Abweichungen von den in Prospekten, Katalogen, Preislisten und den in anderen zum Angebot gehörenden Unterlagen gemachten Angaben bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese technisch bedingt sind und die Funktion der vereinbarten Leistung nicht nachhaltig beeinträchtigen, es sei denn, die Angaben werden ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet.

§ 3 Preise

- 3.1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird gesondert berechnet.
- 3.2. Sofern sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend angemessen zu ändern, wenn nach

Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Materialkosten, der Erhöhung von Rohstoffpreisen, Hilfsstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten oder öffentlichen Abgaben, eintreten. Die Änderung dieser Kosten werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

- 3.3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.4. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass das überlassene Material nicht die vorausgesetzte übliche Eignung aufweist (z.B. unzureichende Beschichtungsfähigkeit), werden gesondert berechnet.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen für Waren und Nebenleistungen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung in bar zu leisten. Die Gewährung von Skonto bedarf der Vereinbarung.
- 4.2. Erfolgt die Lieferung oder Aushändigung der Ware ausnahmsweise ohne vorherige Auftragsbestätigung, so ist der Rechnungsbetrag sofort und ohne Abzug bei Lieferung bzw. Aushändigung fällig.
- 4.3. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen, zum Beispiel die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Anzeichen für eine bevorstehende Zahlungseinstellung (Nichteinhaltung von Zahlungszielen etc.), so werden unsere Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel bzw. gewährter Zahlungsziele, sofort fällig. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- 4.4. Alle Zahlungen sind in Euro zu erbringen. Sofern in unserem Angebot die Preise anderer Valuta wiedergegeben werden, ist bei Zahlung für die Umrechnung der amtliche Euro-Kurs der Devisenbörse in Frankfurt am Main (12:00 Uhr MEZ) für den Tag zugrunde zu legen, an dem durch uns die schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt ist.
- 4.5. Die Hereingabe von Wechseln und Schecks bedarf unserer Zustimmung; wir sind zur Hereinnahme von Schecks und Wechseln nicht verpflichtet. Ist die Zahlung per Wechsel oder Scheck vereinbart, so erfolgt unsererseits die Annahme des Wechsels oder des Schecks nur erfüllungshalber; Wechselspesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des Kunden
- 4.6. Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, etwaige bereits bestellte Lieferungen oder etwaige zugesagte Arbeiten bis zur vollständigen Begleichung aller Ansprüche zurückzubehalten.
- 4.7. Der Kunde ist nur im Fall der schriftlichen Zustimmung oder mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zur Aufrechnung berechtigt. Außerdem ist er zur Ausübung der Zurückhaltungsrechte nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.8. Bei der Vereinbarung von Teillieferungen ist der Kunde verpflichtet, auf Anforderung Teilzahlungen zu erbringen in Höhe des Betrages, der dem Wert der Teillieferung im Verhältnis zur Gesamtlieferung entspricht.

§ 5 Lieferzeit / Verzug

- 5.1. Erst nach Abklärung aller rechtlichen und technischen Fragen beginnt der Lauf der von uns angegebenen Lieferfrist.
- 5.2. Darüber hinaus setzt der Lauf der Lieferfrist voraus, dass der Kunde seine fälligen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und die Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechts bleiben vorbehalten.
- 5.3. Der Beginn des Laufs der von uns angegebenen Lieferfrist setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der hierfür erforderlichen Obliegenheiten des Kunden (z.B. Einholung ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Freigabe von Zeichnungen etc.) voraus.
- 5.4. Die Abnahme der bestellten Ware ist Hauptleistungspflicht des Kunden. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Insoweit erforderliche Sonderleistungen werden zum Stundennachweis berechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.5. Bei den vereinbarten „Ca.-Fristen“ behalten wir uns die Einräumung einer Nachfrist vor. Wird von uns von einer solchen Nachfristsetzung Gebrauch gemacht, muss diese möglichst frühzeitig angezeigt werden. Zudem darf die Nachfrist einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Nachfolgende Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.
- 5.6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Rohstoff- und Energiemangel, Feuer, Verkehrssperren, Schlechtwetterlagen (z.B. bei Montagen) und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben. Hierbei ist unerheblich, ob sie bei uns, einem Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten. Weisen wir bei einer Lieferung nach, dass wir trotz sorgfältiger Auswahl unserer Zulieferanten und trotz Abschluss der erforderlichen Verträge zu angemessenen Konditionen von unseren Zulieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Zulieferanten verursacht wurde.
- 5.7. Wird durch Ereignisse wie in Ziffer 5.6. beschrieben, die Lieferung unmöglich oder dauert das dadurch bedingte vorübergehende Leistungshindernis länger als vier Wochen an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann nach Ablauf der vier Wochen eine Erklärung von uns darüber verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Kunde seinerseits hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 5.8. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so haften wir nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ein Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen ist uns nur zuzurechnen, wenn dieses vorsätzlich oder grob fahrlässig ist. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; die Haftung für Folgeschäden ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 6 Versand, Verpackung

- 6.1. Bei einem Versand durch uns steht uns die Auswahl des Transportmittels frei, soweit nicht in der Auftragsbestätigung eine besondere vorgesehen ist. Mehrkosten für eine vom Kunden gewünschte bzw. beschleunigte Versandart trägt der Kunde, auch wenn wir Frachtkosten übernehmen.
- 6.2. Für den Fall der Rückabwicklung des Vertrages hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr die von uns gelieferte Ware an unseren Geschäftssitz in Ottenstein zurückzugeben, sofern er die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu vertreten hat.

- 6.3. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns verwendeten Transport- und Umverpackungen, sofern er eine Rücknahme dieser Verpackungen durch uns wünscht, an unseren Geschäftssitz in Ottenstein innerhalb der betriebsüblichen Zeiten zurückzugeben. Transport- und Umverpackungen werden nur dann von uns zurückgenommen, wenn sie gereinigt, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungsmaterialien sortiert sind. Gerät der Kunde mit der Erfüllung dieser Verpflichtung in Verzug, hat er die uns hierdurch entstehenden Mehrkosten für die Entsorgung zu tragen.

§ 7 Anlieferung / Gefahrübergang / Teillieferungen

- 7.1. Bei Anlieferung der Ware erfolgt die Entladung der Fahrzeuge durch den Kunden.
- 7.2. Für Selbstabholer: Es können nur LKW oder Container beladen werden, die eine seitliche Beladung mit Staplern zulassen. Treffen mehrere Abholer gleichzeitig ein, werden diese hintereinander abgefertigt.
- 7.3. Die von uns zu bearbeiteten Gegenstände sind für uns fracht- und spesenfrei durch den Kunden anzuliefern. Unsere Lieferung erfolgt ab unserem jeweiligen Lieferwerk.
- 7.4. Auf Verlangen des Kunden wird die Ware von uns versandt, und zwar auf Kosten und auf Gefahr des Kunden.
- 7.5. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder noch andere Lieferungen übernommen wurden. Versicherungen für die Lieferungen werden nur abgeschlossen, wenn der Kunde dies ausdrücklich wünscht und die Kostenübernahme ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Verzögert sich die Lieferung oder der Versand der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung, insbesondere die Gefahr einer Beeinträchtigung der Oberflächenqualität durch längere Lagerung im Freien mit Erhalt der Mitteilung der Lieferbereitschaft bzw. Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 7.6. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch, wenn der Termin der Lieferung von uns verschoben werden sollte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport und die Verpackung der Ware auf Kosten des Kunden. Haben wir ausnahmsweise die Kosten des Versandes zu tragen, so steht uns das Recht zu, die Art und Weise der Versendung zu bestimmen. Machen wir hiervon keinen Gebrauch, so hat die Versendung auf dem preiswertesten Weg zu erfolgen. Versandpapiere wie Lieferscheine, Packzettel und dergleichen sind den Sendungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen auszugeben. Liegen uns beim Wareneingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Kunden zu verweigern.
- 7.7. Teillieferungen sind zulässig. Sie können gesondert abgerechnet werden.

§ 8 Abnahme

- 8.1. Die Abnahme erfolgt entweder nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 640 ff. BGB) oder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 8.2. Das Ergebnis der Abnahme ist schriftlich niederzulegen und sowohl von dem Kunden (bzw. dessen Vertreter) als auch von uns (bzw. von unserem Vertreter) zu unterzeichnen. In die Nieder-

schrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel sowie etwaige andere Einwendungen des Kunden aufzunehmen.

- 8.3. Hat der Kunde nach Übergabe die Ware zur ständigen Nutzung unmittelbar in Gebrauch genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Werktagen ab Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit wir bei Übergabe der Ware hierauf hingewiesen haben und innerhalb der vorgenannten Frist nicht ausdrücklich wesentliche Mängel gerügt werden.
- 8.4. Wir behalten uns das Recht vor, eine Geldsumme als Strafe geltend zu machen, wenn beim vereinbarten Abnahmetermin der Kunde oder eine vertretungsberechtigte Person des Kunden nicht anwesend ist. Pro Tag eines hierdurch begründeten Verzuges können wir 0,2 % der Netto-Auftragssumme als Strafe geltend machen, maximal aber nur 2 % der Gesamtauftragssumme.

§ 9 Gewährleistung

- 9.1. Der Kunde versichert, dass er die für die Ware geltenden anerkannten Regeln der Technik, die bestehenden Sicherheitsvorschriften, Spezifikationen und gültigen technischen Normen (DIN EN ISO) einhält. Der Kunde versichert, dass die von ihm gelieferten Waren hinsichtlich Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Warenspezifikation den gesetzlichen Bestimmungen des Landes entsprechen, in dem die Ware bestimmungsgemäß abgeliefert wird.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von acht Tagen nach Abnahme der Ware, nicht offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von drei Tagen nach Sichtbarwerden zu rügen. Werden diese Fristen durch den Kunden nicht eingehalten, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche, die nicht auf vorsätzlichem Verhalten von uns beruhen, ausgeschlossen.
- 9.3. Von uns gelieferte Ware, die mangelhaft ist, wird innerhalb der Gewährleistungsfrist nach unserer Wahl auf unsere Kosten nachgebessert oder ersetzt. Kosten, die durch ungerechtfertigte Beanstandungen entstehen, trägt der Kunde.
- 9.4. Zur Vornahme einer uns notwendig erscheinenden Nachbesserung / Ersatzlieferung hat der Kunde nach Verständigung die erforderliche Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 9.5. Veränderungen oder Nachbesserungen, die ohne unsere Zustimmung durch den Kunden oder von Dritten an den beanstandeten Teilen vorgenommen werden, entbinden uns von der Mängelhaftung.
- 9.6. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzen des Werklohns oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, durch fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme seitens des Bestellers oder Dritter, durch natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bausubstanz, chemische, elektronische Einflüsse oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen eingetreten sind.

Für durch Mängel entstandene Schäden haften wir nur bei grobem Verschulden durch uns oder leitende Angestellte in voller Schadenshöhe. Bei einfachem Verschulden ist die Haftung beschränkt auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; für Folgeschäden ist die Haftung in diesem Fall ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt in jedem Fall unberührt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

- 9.7. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Maß- und Farbtoleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Für die Lichtbeständigkeit der Beschichtungen übernehmen wir keine Gewähr.

Bei der Verletzung von Nebenpflichten durch den Kunden, insbesondere im Hinblick auf Vorabprüfung des gestellten Materials, Beratung und Hinweise an den Kunden oder bei unerlaubten Handlungen, haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 9.8. Eine Farbübereinstimmung der Pulverbeschichtung ist aus material- und verfahrenstechnischen Gründen nicht zu verwirklichen. Eventuelle geringfügige Farbabweichungen und unterschiedliche Glanzgradnuancen hat der Kunde hinzunehmen.
- 9.9. Wird uns die Ware zur Bearbeitung oder Veredelung angeliefert, gilt im Falle einer Eingangskontrolle die in unserem Werk festgestellte Menge, sonst die im Lieferschein angegebene Menge als Eingangsmenge. Bei verpackter Ware wird nur eine Grobsichtung als Eingangskontrolle vorgenommen. In diesem Fall gilt die bei Kommissionierung oder Verarbeitung festgestellte Menge als gelieferte Menge. Bei Kleinartikeln in größerer Stückzahl ist für eine Fehlmenge von bis zu 3 % jegliche Haftung für Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn bei Kleinartikeln oder bei zerbrechlicher Ware nicht mehr als 3 % der von uns gelieferten Ware mangelhaft ist.

§ 10 Qualitätssicherung

- 10.1. Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien des Kunden sind für uns nur verbindlich, soweit wir dies schriftlich bestätigt haben.
- 10.2. Erstmuster erstellen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden.
- 10.3. Können wir die vom Kunden geforderten technischen Daten nicht einhalten, haben wir im Angebot oder im Erstmusterprüfbericht darauf hinzuweisen. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen dann nicht.
- 10.4. Wir behalten uns vor, auch ohne Zustimmung des Kunden solche Änderungen vorzunehmen, die eine Qualitätsverbesserung des Liefergegenstandes beinhalten.

§ 11 Erklärung über Ursprungseigenschaften

Für den Fall, dass der Kunde Erklärungen über die Ursprungseigenschaften der Ware abgibt, gilt folgendes: Der Kunde verpflichtet sich, die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Der Kunde verpflichtet sich weiter, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlender Bescheinigungen oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeiten von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

§ 12 Rechtsfolgen von Vertragsverstößen durch den Kunden

Bei Nichteinhaltung von Fixterminen, zugesicherten Eigenschaften und Garantien sowie bei nicht behebbaren Rechtsmängeln können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Erfüllung in Höhe von 5 % des vereinbarten Preises verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns nach, dass wir keinen oder nur einen geringeren Schaden erlitten haben. Hiervon bleibt unser Recht unberührt, ggf. einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn nur Teile der Lieferung mit Sach- oder Rechtsmängeln, die der Kunde zu vertreten hat, behaftet sind.

§ 13 Haftungsbeschränkung

Wir haften für Pflichtverletzungen, die nicht Verzug oder Gewährleistung betreffen, bei grobem Verschulden durch uns oder leitende Angestellte in voller Schadenshöhe. Außerdem haften wir dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; außerhalb solcher Pflichten haften wir dem Grunde nach für das grobe Verschulden einfacher Erfüllungsgelhilfen. In den beiden letztgenannten Fallgruppen haften wir auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 14 Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht

- 14.1. Soweit wir durch die Bearbeitung der vom Kunden überlassenen Rohware das Alleineigentum an der veredelten Ware erlangen, behalten wir uns das Eigentum an der neuen Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Kunden vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 14.2. Sollte unsere Leistung nicht kraft Gesetzes dazu führen, dass wir Alleineigentum an der veredelten Sache erwerben, so erwerben wir durch die Bearbeitung der Rohware oder deren Verbindung mit fremden Material Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Rohware zur Ware der durch die Bearbeitung oder Verbindung entstandenen neuen Sache. Auch hinsichtlich des Miteigentumsanteils behalten wir uns das Eigentum vor; Ziffer 13.1 gilt insoweit sinngemäß.
- 14.3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; dies schließt eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden aus. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 14.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 14.5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns unser Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die uns entstandenen Aufwendungen.
- 14.6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die

unter Vorbehalt gelieferte Ware. Sollte uns ein Miteigentumsanteil an der Ware zustehen, erfolgt der Erwerb des Miteigentumsanteils an der neuen Sache entsprechend anteilig.

- 14.7. Im Übrigen erwerben wir an den uns zur Bearbeitung übergebenen Liefergegenständen ein gesetzliches Pfandrecht, das wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden geltend machen können.
- 14.8. Wir verpflichten uns, die uns entstehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 15 Nebenpflichten

Eine sichere Prognose der Verträglichkeit von uns verwendeter Arbeitmaterialien und Verarbeitungsprozesse mit vom Kunden gestellten Stoffen setzt eine umfangreiche labormäßige und messtechnische Voruntersuchung voraus. Dies gilt insbesondere für bereits beschichtete oder vergütete, ebenso für entlackierte oder eloxierte Materialien sowie für Metallwaren. Sofern eine solche Voruntersuchung nicht ausdrücklich gegen gesonderte Vergütung vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, vom Kunden gestellte Stoffe über eine Augenscheinseinnahme hinausgehend auf ihre Eignung und Qualität zu prüfen, sofern sie nicht als offensichtlich falsch erkennbar sind. Unsere Haftung ist insoweit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Überprüfung der Artikel auf Übereinstimmung mit Nummern und Bezeichnungen auf Lieferscheinen Dritter wird von uns nicht vorgenommen. Für die Eignung, Qualität und Richtigkeit der gelieferten Stoffe ist deshalb allein der Kunde verantwortlich, der hierfür im Streitfall den Beweis zu erbringen hat.

§ 16 Speicherung von Daten

Der Kunde erteilt mit Zustandekommen des Vertrages seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auftragsabwicklung und Abrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung durch uns gespeichert werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.
- 17.2. Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 17.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für die Lieferung der Ware, für alle Zahlungen und für alle empfangenen Wechsel unser Geschäftssitz in Ottenstein.
- 17.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie hinsichtlich seiner Entstehung und seiner Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechselklagen) ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, Ottenstein. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden nach unserem Ermessen auch an seinem Wohnsitz oder Geschäftssitz zu verklagen.